185. Nachtrag im Landbuch von Werdenberg, Landlibell oder Ordnung 1653 September 22

Abgeordnete von Werdenberg kommen mit der Bitte nach Glarus, ihnen einige Artikel, die sie aufgrund zahlreicher Missstände aufgestellt haben, durchzugehen und zu bestätigen. Landammann und Landrat von Glarus kommen der Bitte nach und bestätigen das Libell mit 20 Artikeln: 1. Kleinere Streitsachen; 2. Festlegung der Zinshöhe; 3. Ungeld; 4. Appellation; 5. Verpfändung von Fahrhabe bei Erbschaften; 6. Ausstehende Zinsen; 7. Beischlaf verlobter Paare vor der Hochzeit; 8. Kundschaften; 9. Verkauf von Kälbern; 10. Pflanzplätze auf den Allmenden für die Armen; 11. Wirten auf dem Schloss; 12. Bestrafung von Verbalinjurien; 13. Begangene Delikte ausserhalb Werdenbergs; 14. Todfall; 15. Gerichtskosten und Kosten für Augenscheine; 16. Kosten für Grenzsteinsetzungen; 17. Öffentliche Bekanntgabe von Schulden oder Rechnungen in der Kirche nach Todesfällen; 18. Anmeldung beim Landvogt vor dem Gang nach Glarus; 19. Grosse Bussen an Jahrmärkten und Kirchweihen; 20. Zolltarife wegen Verkaufs von Vieh ausser Landes.

1. Die Initative zur Abschaffung zahlreicher Missstände in Werdenberg geht hier von der Bewohnerschaft aus, die dazu einige Artikel aufstellt und Glarus bittet, diese zu bestätigen. Glarus kommt dem Begehren nach und bestätigt die Artikel in Form eines Libells, das den Bedürfnissen der Bewohner wesentlich entgegenkommt und versucht, dem eigenmächtigen Gebaren von Landvögten oder Glarner Gesandten Einhalt zu gebieten:

So dürfen z. B. ungerechtfertigt hohe Bussen, die von Glarner Gesandten ausgesprochen werden, nach Glarus appelliert werden. Offenbar ist es öfters vorgekommen, dass die Gesandten, die beim Übergang der Herrschaft vom alten zum neuen Landvogt zusammen mit den beiden Landvögten eine interimistische Regierung, das Syndikat, bilden, zu hohe Bussen aussprechen. Wohl hat mancher Gesandte versucht, durch hohe Bussen sein Einkommen aufzubessern, denn während der Regierungszeit anfallende Einnahmen wie Zinsen, Bussen, Fälle oder Gebühren werden unter den vier Regierungsmitgliedern aufgeteilt.

Auch durch Landvögte entstandene Missbräuche werden in diesem Libell abgeschafft, so darf ein Landvogt die Bewohner, die sich bei Glarus über seine Entscheidungen beschweren wollen, nicht behindern. Er darf auch keinen überteuerten Wein mehr ausschenken, bereits im Ausland bestrafte Taten nicht nochmals in Werdenberg strafen oder den Fall nicht zweifach einziehen. Zur allgemeinen Senkung von Gerichtskosten werden im Libell auch Verfahren vereinfacht, der Zinsfuss gesenkt oder Tarife festgelegt. Alles in allem zeigt das Libell das Bemühen von Glarus, den Missständen in ihrer Landvogtei abzuhelfen und den Forderungen seiner Untertanen entgegenzukommen.

Wie bereits Winteler feststellt, ist dieses Libell in der Literatur kaum beachtet worden (Winteler 1923, S. 43–44). Daran hat sich bis heute wenig geändert, wohl weil das Libell für die Bewohnerschaft von Werdenberg günstig ausfällt und versucht, dem Amtsmissbrauch durch Glarner Amtleute entgegenzuwirken. Dadurch steht es deutlich in Widerspruch zu dem in der Literatur betonten Bild von Glarus, das die Bewohnerschaft ihrer Landvogtei ausbeutet und unterdrückt.

Auch als sich am 28. Juli 1687 die Bewohnerschaft von Werdenberg vor Landammann und Rat in Glarus über diverse Missstände betreffend die hohen Kosten beim Ablegen der Waisen- und Vogtrechnungen auf dem Schloss Werdenberg, Unklarheiten beim Einzug des Falls und beim Unterhalt von Waisen sowie den Zeitpunkt der Weinlese beklagt, kommt Glarus dem Begehren entgegen und bestimmt folgendes:

- 1. Die Waisen- bzw. Vogtrechnungen können in Zukunft an beliebigen Orten abgelegt werden, doch soll ein geschworner Richter dabei sein und kontrollieren, dass keine übermässigen Kosten entstehen.
- 2. Bleiben beim Tod eines Hausvaters die Kinder im Haushalt zusammen und stirbt eines der (männlichen) Kinder, soll vor dem Bezug des Todfalls in Anwesenheit des Landvogt eine Teilung unter den Kindern gemacht werden und dann der Todfall nur aus dem Teil des Verstorbenen bezogen werden. Kinder, welche die Taufe nicht erreichen, sind nicht fallpflichtig.

- 3. Bei der jährlichen Weinlese soll nicht ein Landvogt, sondern eine jeweilige Gemeinde selbst bestimmen, wann sie wimmen will.
- 4. Betreffend den Unterhalt der Waisenkinder können sich die Werdenberger entweder an das Glarner Landesrecht halten oder aber zwei Drittel aus dem väterlichen und einen Drittel aus dem mütterlichen Gut beziehen (LAGL AG III.2462:006).

Weitere Verwaltungsreformen zu jener Zeit siehe auch SSRQ SG III/4 181; SSRQ SG III/4 194; SSRQ SG III/4 216; SSRQ SG III/4 231.

- 2. Diese Ordnung ist als Ergänzung zum Landesrecht von 1639 im Landbuch eingetragen (SSRQ SG III/4 174). Das Urbar von 1754 (LAGL AG III.2401:044, S. 285–294 bzw. StASG AA 3 B 2, S. 285–294) sowie die meisten Abschriften des Landesrechts enthalten diesen Nachtrag (StASG AA 3 B 9, fol. 1r–10v; PA Buchs B 11.21-01, S. 85–99; StASG AA 3 A 4-4b; [PA Hilty] Privatarchiv Kopial-und Formularbuch von Christian Litscher, S. 1–17; KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 6. In letzterer Abschrift bricht die Aufzeichnung allerdings mitten in Artikel 15 ab). Im Vidimus (StASG AA 3 B 5, gedruckt bei Senn, Chronik) sowie in der Abschrift im KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 6 fehlt dieser Nachtrag, dagegen hat Winteler im Anhang an seine Geschichte von Werdenberg unter Glarner Herrschaft das Libell ediert (Winteler 1923, Anhang A, S. 178–187).
- ^{a1} Wir, landtamman und gantz geseßner landtsrath zu Glaruß, urkhunndten und bekennend offentlich hiemit in crafft diß libells: Nach deme unß unßere liebe und gethreüw unßerer graffschafft Werdenberg in undertheniger demüetigkeit mit bezimender bescheidenheit aneroffnen, berichten und zu gemüot füören laßen, waß maßen von unß ihnnen in nachvolgenden puncten und articlen gantz ohne præjudicierlich und ohnn nachtheillig unßer oberkeitlichen juses^b, hochheit, gerechtigkeit unnd gewaltsamkeit mit vätterlicher miltigkeit zu ihr sehr fürterglichen erspriesslichkeit begegnet und die hand gebotten werden könte, sollcher gestalten, daß durch diß mitel ihnnen vill beschwerliche cösten gelichteret und abgerichtet, auch sollche remedierung niemandem zu ohnn billichem abbruch gereichen wurde. Mit underthenig demüetig und angelegenlichem bitten, wir gerueheten gnedig, sollche vor unß zu nemmen, zu erduren und erwegen und dann nach befindender gestaltsamme unßer disposition nach unßerm guetachten darüber ze thüen und ihnnen sollches dann volgents zu ihrem nachrichtlichen verhalt inn schrifft zu übergeben, sich darbei anerbietende, sollch verhoffende gnad inn demüetiger underthenigkeit danckhbarlich unnd in threüwen zu erkennen und ihnnen angelegen sein zu laßen, sollches einnicher gestalten zu mißbruchen, sondern auffrichtiger gehorsame sich zu befleißen. Wir nit ermanglen wollen, ihnnen so vil zu willen ze sein und sollche materi vor augen zu nemmen und inn ryffe consideration zu ziechen, maßen über sollch gepflogne erwegung wir unß überall und einen jeden puncten besonders, wie sollche hier nach specifice angesetzt, ußgefüehrt unnd erleütheretermaßen resolviert, erklert unnd erkent, auch nit ermanglen noch sparen werden, sie² bei sollchen zu manutenieren und zu handhaben, inn dem versechen, sei sollche einicher gestalten inn mißbruch ziechen, sondern sich sollcher einfaltig nach heiter wyßung gebürlich behelffen unnd bediennen unnd einichen puncten inn widerwertigen verstand, denn er nit erlyden möcht, zu verwandlen, sich gelus-

ten laßen vill minder understehen werden, jedoch mit der heitern reservation unnd vorbehalt, daß sollchen unß ann unßerer hochheit recht unnd gewaltsamkeit einicher gestalten præjudicierlich abbrüchig noch ver[schmählerlich]^c sein solle.

[1] Namlich und deß ersten belangend, daß untzhero alle hendeli, wie gering sollche joch geweßen, auff daß schloß gezogen und daselbsten mit großen kosten erörteret und abgemacht werden müeßen. Wir befunden, diß wohl [remedieren]^d erlyden möge und deßwegen uns dahin erklert, daß so sich fürohin geringe gspänn und hendel als geringe [ohnbe]^eharliche zureden und dergleichen zwüschent partheyen erheben, selbige befüegt und geweltig sein sollen inn [gegen]^fward eines richters nebet dem schloß inn der güetigkeit abzuhandlen und sich widerumb zu vergleichen, [jedoch]^g damit ein landtvogt auch sein respect habe und bei der authoritet bleibe, er allwegen umb sollche begegnußen und der bewandtnuß berichtet werden soll mit dem heiteren anhang aber, daß er kein kösten nit darauff machen noch tryben und die vertragung nebet dem schloß nit wehren solle, darbei auch vorbehaltende, waß [mit]^h lauffen und darbei begriffen sin möcht, daß oberkeitlicher bueß und sträfflichkeit underworffen, [selbiges]ⁱ keineswegs nit soll verborgen behalten, vil minder vertediget werden.

[2] Waß dann betrifft, daß unßere angehörige der graffschafft Werdenberg untzharo von jedem guldi den gueten batzen zinßen müeßen, wir erachtet, die billichkeit anleitung geben thüege, die sach dahin zu dirigieren und zu richten, daß die zinßung allso und in der maß beschechen solle, alls wir in unßerm landt, zumahlen wir auch gesetzt und geordnet [haben]^j wollend, daß die unßerigen inn der graffschafft Werdenberg fürohin von neüwen und alten schulden, verbrieffet [und]^k ohnnverbrieffeten posten mehr zinß jerlich nit zu zallen schuldig sein sollen alls wir inn unßerm landt braüchig, [das]^l ist vom gelt von jedem guldi drey Lutzerner schillig und von ewigen briefen von jedem guldi drey crützer. Es soll [sich auch]^m niemand understehen, sei mit mehrerem zu beschweren. / [S. 14]

[3] Berüehrend die tavernengelter, in wellchen etwaß steigerung inngeschlichen, wie doch sollches alls ein scheinbare nüwerung hiemit annuliert, auffgehebt, abgethon und allso die sach dahin gestelt haben wollend, daß es gentzlich bei den alten tavernen geltern old schilligen verbleiben unnd mehr nit geforderet noch angemuet werden solle.

[4] Daß zun zeiten inn daß landt komende gsandten³ sachen hoch anziechen, schwer und große straffen darüber machen, da es biß dahin ohnne fernere berüeffung stricte darbei verbleibens gehebt, habend wir unß zu erhaltung ertragenlich unnd gebührender bescheidenheit dahin erleütheret unnd erkent: Fahls es künfftigkhlich beschechen tett, daß gsandten sollcher gestalten hoche straff bueßen auffsetzen, daß diejenigen, so es betreffen möcht, sich all zu hoch be-

legt befinden wurden, sei lufft haben, befüegt und gewaltig sein sollen, für unß alls die hoche oberkeit zu appellieren, doch es beschechen soll im puncto und inn angesicht der gsandten.

[5] Weillen beschächen, daß villmahlen vorgestandne erb versetzt und allso dardurch diejenigen, so deßen geerbt sin sollen, ehe zeit ruiniert und mit den ihrigen inn mangel und armuet gestürtzt worden, habend wir ein notturfft sein erachtet, sollchem crefftige vorbiegung ze thuen unnd deßwegen erkent, gesetzt und geordnet, daß fürohin kein dergleichen vorschwebende erb under einichem prætext noch vorwand einicher gestalten nit sollen versetzt werden. Item weillen daß Werdenbergische landtrecht zulass, fahrende haab zu versetzen, wir es zwahren auch darbei bewenden laßen, jedoch wir zu einer gewüßheit geordnet und gesetzt haben wollend, daß allwegen die fährenden pfand nit minder alls die liegenden specificiert unnd vermelt und keine verschribungen über haupt unnd inn genere auff haab und guet gemacht werden sollen. Unnd obgleich ander und wider dißen articul lauffende verschribungen gemacht wurden, selbige doch weder crafft, gültigkeit noch ansechen haben sollen.

[6] Sitenmahlen dann auch biß dahin brüchig unnd gewont geweßen, daß man so vil zinß alls bei dem hauptguet rugkhstendig gsin, bei denn pfandten suechen können und mögen, wir aber uß erheblichen motiven befunden, deme auch nottwendig ein gewußer zwegkh gesetzt werden solle, inn maßen erkent unnd geordnet haben wollen, daß fürohin keiner mehr alls zwen zinß bei denn pfandten ze suechen haben solle. Und fahls einem old dem andern mehr zinß ußstehen tetten, soll einer selbige bei deß schuldners anderm haab und guet ansuechen und in zu ziechen haben.

[7] Sitenweillen underschidenlich, ja gemeinlich beschechen, daß wann zwo personnen sich miteinandern ehellich verlobt und versprochen und vor dem kilchgang und offentlicher insegnung zusamen gelegen, sei mit namhafften straffen gebüeßt worden in maßen, daß man sich entpfindtlicher beschwert vernemmen laßen, haben wir erforderlich angesechen, dißem mit einer förmkhlichen ordnung begegnet werden solle, gestalten unßer meinung und satzung ist, daß wann fürohin solch ohnnzeitiges zusamenligen zwoer verehellicheten personnen offenbar wurde, jede derselben drey cronnen verwürgkht haben und bezallen, ihnnen aber auch mehr nit angemuetet, vill weniger abgenommen werden soll.

[8] Betreffend daß zu Werdenberg vor deme kundtschafften gefaßt und ingenomen worden ohnne beiweßen derjenigen, die es betroffen, da aber beschwerliches bedengkhen hierin sich begeben, deßwegen nun damit niemand überlangt werd, wir geordnet und gesetzt haben wollend, daß wann man in deß künfftig kundtschafften von oberkeit wegen oder sonst zwüschent partheyen anhören unnd innemmen will, allwegen denjhenigen, wellche es berüehren

möcht, zu rechter zeit darzu verkünnt und sei bei dem verhör gelaßen werden sollen. / [S. 15]

[9] Daß jetz ein zeitlang von den landtvögten ingefüöhrt worden, daß die unnderthonnen, wan sei kalber zu verkauffen gehept, allwegen sich zuvor bei denn landtvögten anmelden und ihnnen sollche angetragen werden müeßen, wir sollches uß hoch oberkeitlicher befüegsamme uffgehept und denn underthonnen freygestelt haben wollen, ihre kalber fürohin frömbd und heimbschen metzgern zu kauffen ze geben und nit mehr pflichtig noch verbunden sein sollen, sich deßwegen bei einem landtvogt anzumelden. Benebens aber sollen jeweillige landtvögt disposition und vorsechung thuen, daß die metzger in der graffschafft kein jüngere alls ohnngfahr dreywüchige kalber metzgen thüegen.⁴

[10] Alls dann unß zu gemüöth gefüöhrt worden, wellcher gestalten den armen in vermelt unßerer graffschafft mit rütenen auff denn allmeinden und derselben zechenden freylaßung trost-undersprieslich begegnet und gehulffen werden könte, alls habend wir nit ermanglen wollen, die armen hierin auch miltigkhlich zu bedengkhen, in maßen unß dahin resolviert unnd erklert haben wollend, daß arm und nottürfftigen leüthen, wan sei keine eigne güeter haben und umb gottes willen anhalten, auff denn allmeinden rütenen gegeben werden, wellche sei auff thuen, anpflantzen, nützen und genießen mögen, waß ihnnen gott durch sein sägen in selbigen bescheren wirt und deß orths zächenden frey und ledig sein sollen, so lang es unß belieben wirt und sei es nit mißbruchen werden, in betrachtung es ein freymüetige gnad, jedoch aber hier in hanff und hirschrütenen vorbehalten sein sollen, auch es den auwen und lechenhöffen zu einichem nachtheil und schaden nit gereichen soll.

[11] So dann auch denn underthonnen nit zu ohnnzeitiger beschwert untzharo beschechen, weilen die landtvögt sich deß wirtens auff dem schloß bedient und underwunden, sei allwegen den wyn jede gatung umb ein namhafftes theürer alls andere wirt daselbsten verwirtet und ußgeschengkht, allso unß für billich angesechen, hierin auch gebührende verbeßerung zeschaffen, gestalten gantz ernstlich gesetzt, geordnet und allen unßern landtvögten, so der enden regieren werden, crefftigkhlich ingebunden unnd bevollen haben wollend, daß sei fürohin denn wyn nit theürer verwirten und ußschengkhen sollen alls wie in andere wirt zu gleichen gattungen auch verwirten und ußschengkhen werden. Wellches nun die landtvögt alls ein schuldigkeit threüwlich zu observieren wüßen werden, damit sich kein rechtmesige clag erregen thüege.

[12] Sitenmahlen auch ingerißen, daß wann ein person die andere in vermelt unserer graffschafft wegen zugelegter ehrrüehrender reden mit auffgehebtem eidt entschlachen müeßen, man es nit bei der ordinierten bueß bewenden laßen, sondern sollche offt vermehret. Dahero man sich nit ohnnnöttiger beschwerdt vernemmen laßen wollend, deßwegen zukünfftiger gewüss- und sicherheit bestimpt und verordnet haben, daß fürohin, wann dergleichen entschlagungen

beschechen, mehr bueß nit angemuetet noch genommen werden soll alls die vor altem taxierten 10 lib \(\mathcal{g} \).

[13] Wann nun auch ervolgt, daß wann einer ein exceß oder fäller ussert landt verüebt und dan daselbsten, in wellcher bottmessigkeit der fäller gefallen, er von einer oberkeit gebüesst und abgestrafft worden, die landtvögt [verdeüt unserer]ⁿ graffschafft volgents sei, umb sollches auch noch zu red gesetzt und bestrafft, wellches aber ein manier, deren man sich [nit ohn]^o billich alls beschwerlich vermergkhen laßen. Deßwegen wir in bedengkhung der billichkeit gehebt ußtrugkhenlich erkent und regul gegeben haben wollen, daß wann einer umb ein fäller, der ußert landts begangen wirt, von der oberkeit, in deren jurisdiction es beschechen, züchtiget und gebüeßt ist, ein landtvogt ihnne nit mehr darumb ansechen, vill weniger straffen, sondern berüewiget laßen solle, vorbehalten delicten und mißhandlungen, die an daß malefitz / [S. 16] rüehren tetten, da in sollchem fahl ein jederweilliger landtvogt unß bericht ze thuen und unßers guetachten, rath und bevelchs zu erwarten wüßen wirt.

[14] Daß auch beschächen, wann in geredt unßer graffschafft ein sohn gestorben uß deß vatters, old wan ein vatter gestorben, uß deß sohns haab der fahl gezogen und genommen worden und dahero beschwerliche andung ervolgt. Deßwegen, weilen diß ja lauffen thuet, wider die nattürliche form und ard der fahlrechten und sollches auch unß ohnnwüßent beschechen, alls wollend wir sollches uß hoch oberkeitlicher macht und befuegsamme geenderet und zu künfftigen verhalt heiter erleüteret unnd geordnet haben: Daß wan fürhin ein old die ander person inn dißer unßerer graffschafft durch ihren tödtlichen hintrit ein fahl felt, ein landtvogt alls dann sollchen uß deß verstorbnen hinderlaßner eigner unnd keines andern, weder vatters, sohn noch brüedern, haab nemmen soll, so fehr sollche zuvor gesünderet und nit mehr gemein ist, jedoch man auch sich wohl fürsechen soll, daß man sich nit underfangen, hierin gefahr old betrug zu bruchen.

 $^{\rm p-}$ Über dießren vorgesetzten puncten ist von unßren gnädigen herren und obern, landamman und raht zue Glaruß undrem 28. july anno 1687 ein erleüterung gemacht, darumben ist ein besiglet uhrkunt aufgerichtet, landschreiber Weiß. $^{-\rm p5}$

[15] Wan dann in betrachtung gefasst worden, waß maßen zu Werdenberg ein groß und schwerer gerichtscosten genommen unnd allwegen fasst umb jeder sach willen in sollchem gericht bestelt und gehalten worden, habend wir erforderlich erachtet, gebührende messigung und ertragenliche ringerung zu schaffen, gestalten wir erkent unnd hiemit geordnet haben wollen: Daß fürohin umb ein eintziger sach willen kein gericht mehr angesechen und gehalten, sondern erwartet werden soll, untz daß zwo oder drey partheyen sich angemelt. Es seie dann, daß etwan ein sach vorfallen tett, daß sei kein verzug erlyden möcht, an einem schaden stüende und allso es ohnnvermydenlich sein müesst. Alls

dann mag von sollcher wegen wohl gericht angesechen und gehalten werden, jedoch mit der erklerten und ußgetrugkhten meinung und condition, daß die richter, es seigen gleich vil old wenig, gericht old partheyen mehr gerichtscosten nit alls siben guldi und drey bz heüschen und nemmen und sollchen auff die partheyen theillen sollen.

Belangend dan die undergeng, da mann auff denn augenschein müeß, soll denn amptleüthen unnd richtern, die sich bei den sachen beschäfftiget befinden, allen unnd einem jeden ze lohn gegeben werden ein guldi, doch daß nit mehr personnen hierzugezogen werden alls nach harkomner ordnung und form.

[16] Sitenweillen auch den underthonnen diße entpfindtliche beschwerlichkeit über den hallß wachsen wollen, daß bei setzung der marchen hin und wider nit die alte ordnung in den cösten beobachtet, sondern große cösten uff diejenigen, so es antreffen, gemacht unnd geschlagen worden, deßhalb wir die ingerißne neüwerung gentzlich relaxiert, abgethon und es widerumb inn die alte form gesetzt haben wollen, dergestalt, daß wan in daß künfftig marchen gesetzt werden, die so interesiert, mehr nit alls nach altem ordnungsschrott von jeder march drey gbatzen costen abrichten, erstatten und geben sollen, auch man ihnnen mehr anzumueten sich nit underfangen soll.

[17] Inn wohlmeinlich und vätterlicher erdurung haben wir auch befunden, den unßern der graffschafft Werdenberg zu nutzbarlicher ersprießlichkeit abhalt- unnd verhüetung ohnnrichtigkeiten, zengkh und gespennen gereichen und diennen werden, wann sei auch mit einer satzung versechen, daß wann ein person von gott uß dißer welt berüefft wirt inn denn nechsten vier wuchen darnach die schulden durch ein kilchenrueff zusamen beruefft werden sollen, hiemit nün wir unßer erkantnuß, bevelch und gesatz dahin wollend gerichtet und formirt haben, daß künfftigkhlich, wann ein person inn der graffschafft stirbt, der selben erben nach verfließung / [S. 17] vier wuchen ohnnfelbar inn allen kilchen daselbsten ein kilchenrueff ergohn laßen und diejenigen, so anzusprächen und auch die, so schuldig, zur rechnung an ein gewüßes orth unnd auff einen gewüßen tag berüeffen sollen, ^qmit beigehefftem vermelden, daß inn crafft diß articuls hernach man niemandem kein bscheidt noch antwort mehr geben und die erben bei ihren rächnungen manutenieren unnd schirmen werde.

[18] Daß vordeme die underthonnen geredt unßerer graffschafft, wann ihnnen waß beschwerliches angelegen geweßen, uß forcht namhaffter straff ohnne erlaubt der landtvögten, nit allhero zukomen und ihr angelegenheit zu eroffnen, hilff unnd rath zesuechen, sich verstehen dörffen, da zun zeiten es ihnnen verstattet, vilmahl aber wan die sachen den landtvögten, wie man sagt, die haut old ihr interesse berüehren wollen, es ihnnen abgeschlagen und allso sei hinderhalten worden, deßwegen wir für künfftige zeit dißere disposition unnd verordnung gethon haben wollen: Daß wann einem old dem andern unßerer underthonnen, waß so hart und tieff angelegen, daß er willens were, unß zu berichten

und sich unßer trost, hilff unnd raths zu bewerben, ein sollcher zwahren sich bei einem landtvogt anmelden und offenbaren soll, daß er für unß alls die hoch oberkeit gesinnet. Alls dann und in sollchem fahl soll ein landtvogt es einem sollchen nit wehren, vil weniger verbieten, sondern nach sollcher anmeldung jeder befüegt sein, ohnne forcht der straff allhero vor unß zu komen, da dann wir schon nach anleitung der gebühr den sachen ze thuen und zu begegnen wüßen werden. Fahls aber einer oder der ander der frächheit were und ohnnangemelt, hinderrugkhs eines landtvogts, eigenwillig, allhero lauffen tett, wir einen sollchen umb sollches anzusechen nit ermanglen werden, damit es nit ein allzu gemeines ohnnnöttiges gelöüff abgeben thüege.

[19] Anlangende die groß buoß an jahrmergten ist zu milterung der beschwerdt, daß sollche untz hero an sollchen tagen im gantzen landt geweßen, geordnet, erleütheret unnd bestimpt, daß fürohin an dergleichen tagen die groß buoß old achtung deß mergt entfreyung weiter nit gelten solle alls innert volgenden zill und marchen, namlich: So sollen die marchen sin unnd anfachen bei dem brügkhli zu Buchs, von dannen obsich der landtstraß nach an daß pfarrhauß und von dannen der grede nach ob dem weyer hindurch biß oben an denn hooff unßers schloßes Werdenberg, da dannen dem kleinen geßli nach hinab untz in die landtstraß und der landtstraß nach hinuß biß gen Graps an die bachbrugkh, selbigem bach nach hinuß gegen dem Ryn biß an die landtstraß und der landtstraß nach hinauff gegen dem hochgericht, von dannen biß hinauff an den Wettisteg und daselbst über die Buchser Weite der landtstraß nach hinauff biß an daß jetzig zollhauß bim Buchser brunen und dann grad durch den brunen wider an daß erste brügli.

Waß daß die kilwennen berüehrt, weilen sollche vor deme uß etlich feltigen motiven gentzlich abgestelt, daß man dergleichen tagen nit mehr in sollchem weßen, wie zuvor beschechen, zu bringen solle, laßend wir es noch mahlen darbei bewenden, gestalten unßer meinung und erklerung ist, daß an sollchen tagen die groß bueß inn unßerer graffschafft nit mehr sein noch gelten und hiemit von dennjenigen, wellche an sollchen in tettliche handlung alls ohnneinig komen, nit mehr alls ein gemeine freffel bueß genommen werden soll.

[20] Betreffend den zoll sollen frombd und heimbsche, wellche vich auff denn jahrmergten erkauffind und ußert daß landt fertigen, denn zoll zu geben und abzustatten schuldig sein: Namlich von jedem stugkh roß ein batzen, von jedem hauptrindvich zwen crützer und von jedem hauptschmallvech, schaaff old geißen ein crützer.

Item von demjenigen vich, waß nebet und ussert denn gewonten jahrmergten erkaufft und usser daß landt ge/fertiget [S. 18] wirt, soll mann zollen von jedem roß ein batzen, von jedem rind ein crützer und von jedem hauptschmallvich, schaaff oder geiß ein haller und von jedem bogkh ein pfenig luth zollbuechs. Wellchem zoll ebenmessig frömbd und heimbsch unnderworffen sin

sollen. Wellcher letstere ußert denn jahrmergten auffnemende zoll inn landtzoll gehören thuet und in drey theil zebrechen unnd darvon ein theil unß und die andern zwen theil unßren underthonnen vermög alten harkomens gebührt.

In urkhundt und inn crafft diß libells unnd daß wir gehebt haben wollend, diß vorbeschribnen puncten und artickhlen inn allwyß unnd weg nachbuechsteblichem begriff threüwlich und gehorsamlich gelebt und nachgegangen unnd nit überschriten, sondern in steiffer observanz gehalten werden sollen und unßer teütsche erklerungsmeinung dahin seige, die unßern bei sollchen zu handhaben und zu schirmen, habend wir unßers landts secret insigel (doch vorangedeütermaßen unß in all ander weg an unßerer hochheit, rechtsamme und gerechtigkeit ohnn præjudicierlich und ohnnschedlich), offentlich hengkhen laßen an diß libell, so geben, den 22^{ten} 7bris nach Christi Jesu unßers erlößers heillsamister menschwerdung gezelt eintaußent sächs hundert fünfftzig unnd dreüw jare etc.^r

Original: StASG AA 3 B 1, S. 13–18; Buch (22 Seiten) mit kartoniertem Einband mit Stoffüberzug; Pergament, 31.0 × 35.5 cm.

Abschrift: (1663 Juli 29) StASG AA 3 B 9, fol. 1r–10v; Heft (12 Doppelblätter) mit Umschlag; Johannes Zogg von Buchs; Papier, restauriert.

Abschrift: (1668) PGA Buchs B 11.21, S. 85–99; Buch (S. 1–14 beschriftet, von hinten: S. 1–103 beschriftet) mit kartoniertem Einband; Nikolaus Engler; Papier, $20.0 \times 30.0 \,\mathrm{cm}$, restauriert.

Abschrift: (1693) (PA Hilty) Privatarchiv Kopial- und Formularbuch von Christian Litscher, S. 1–17; (unpaginiert); Papier, 16.5×21.0 cm.

Abschrift: (1775 Januar 1) KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 6, S. 16–21; Heft (23 Seiten beschriftet) mit Titelblatt; Papier, 22.0 × 33.0 cm.

Editionen: Winteler 1923, Kapitel XI, Anhang, A., S. 178–187.

Regesten: Senn, Chronik, S. 156-157.

- ^a Textvariante in StASG AA 3 B 2, S. 285: Libels und zusatzes, weitere fortsetzung berüehrend geringer händlen beylegung, jährlichen zinß und taffernen gelt.
- b Textvariante in StASG AA 3 B 2, S. 285: juren.
- ^c Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 286.
- d Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 286.
- ^e Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 286.
- $^{\rm f}$ $\,$ Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 286.
- ⁹ Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 286.
- h Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 286.
- ¹ Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 286.
- Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 286.
- Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 286.
- Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 286.
- ^m Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 286.
- ⁿ Beschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 290.
- OBeschädigung durch verblasste Tinte, ergänzt nach StASG AA 3 B 2, S. 290.
- ^p Hinzufügung unterhalb der Zeile.
- ^q Streichung durch direkte Überschreibung des Textes: be.

20

25

30

35

40

- ^r Hinzufügung unterhalb der Zeile von späterer Hand: 1653.
- Die im Urbar von 1754 aufgeführten Titel am Seitenanfang werden im Folgenden nicht aufgeführt. In der Abschrift KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 6 von 1775 sind die Titel den betreffenden Artikeln zugeordnet.
- Sie wird im folgenden vom Schreiber häufiger als sei geschrieben und wird deshalb nicht mehr speziell vermerkt.
 - Hier sind wohl die beiden Glarner Gesandten gemeint, die zusammen mit den beiden Landvögten bei der Übergabe der Regierung vom alten zum neuen Landvogt das Syndikat ad interim bilden und die laufenden Regierungsgeschäfte erledigen, vgl. Beusch 1918, S. 55–56; Winteler 1923, S. 65–66.
- ⁴ Zu den Metzgern in Werdenberg siehe auch SSRQ SG III/4 87; SSRQ SG III/4 155.
 - Vgl. dazu Artikel 2 in der Erkenntnis von Glarus über diverse Beschwerden der Einwohner der Landvogtei Werdenberg, vgl. das Regest im Kommentar von SSRQ SG III/4 185.
 - Die im KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 6 kopierte Ordnung bricht hier ab.